

Gleiche Ressourcennutzung für alle

Konzepte für die globale Nachhaltigkeitswende*

Felix Ekardt

Die Welt darf nicht länger eine Art Freihandelszone ohne sozial-ökologische Rahmensetzungen sein – insbesondere angesichts des Klimawandels. Mit Blick auf die anstehende Rio+20-Konferenz muss konsequent und rasch auf eine globale Nachhaltigkeitswende hingearbeitet werden. Eine solche Wende könnte folgendermaßen aussehen: Der Treibhausgasausstoß muss global strikt begrenzt und dann auf alle Staaten anhand ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt werden. Jeder Mensch zählt dabei gleich viel. Dies lässt sich auch mit einer Neuinterpretation der Menschenrechte argumentativ unterfüttern.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit

Seit einiger Zeit gehört das Streben nach Nachhaltigkeit – auf verbaler Ebene – zum guten Ton nationaler und transnationaler Politik. Nachhaltigkeit meint, dass Lebens- und Wirtschaftsweisen dauerhaft und global erhalten werden können. Ethisch und rechtlich wirft das die Frage auf, ob eine solche normative Zielstellung als wesentliche Maßgabe an das weltweite Leben und Wirtschaften begründbar ist. Eine Begründung hierfür könnte sich aus den – ethisch ebenso wie im nationalen und transnationalen Recht garantierten – Menschenrechten ergeben. Denn wer etwa nicht-nachhaltige Lebensweisen toleriert und damit beispielsweise einen Klimawandel hinnimmt, der unter anderem zu mehr Dürren und Überschwemmungen führt, berührt Rechte wie das Menschenrecht auf Wasser und Nahrung von vielen Menschen weltweit. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass der damit vermutete Zusammenhang nur dann hergestellt werden kann, wenn das traditionelle Menschenrechtsdenken an einer Reihe von Stellen weiterentwickelt wird.

Die UN-Generalversammlung hat beispielsweise im Jahr 2010 unverbindlich ein Menschenrecht auf Wasser proklamiert.¹ Einer solchen symbolischen Politik seitens der in puncto rechtliche Festlegungen machtlosen Generalversammlung hätte es sogar nicht einmal bedurft. Denn ein solches Recht ist längst in rechtlich bindenden Menschenrechtsverträgen enthalten. Es ergibt sich wie das Recht auf Nahrung aus Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Trotzdem leiden bereits ohne sich etwa durch den Klimawandel anbahnende Verschärfungen weltweit Milliarden Menschen an Nahrungs- und Wasser-

mangel. Menschenrechten und Freiheitsverständnis fehlt es offenkundig an Institutionen und Konzepten. Deshalb scheint es bisher auch kaum jemanden zu stören, dass – ganz abgesehen vom Klimawandel – der westliche Lebensstil mit viel Fleisch, Kaffee, Bioenergiepflanzen und so weiter die Wasserknappheit in den südlichen Exportstaaten stetig weiter verschärft.

Soziale Menschenrechte schützen im Völkerrecht und nationalen Recht die elementaren Freiheitsvoraussetzungen wie Nahrung, Existenzminimum, Wasser oder Bildung. Bisher sind die sozialen Menschenrechte deutlich durchsetzungsschwächer als die klassischen bürgerlich-politischen Rechte auf Meinungs-, Versammlungs- oder Eigentumsfreiheit. Doch ergeben diese ohne die sozialen Rechte keinen Sinn. Denn Freiheit gibt es nur, wenn auch deren elementare Voraussetzungen wie Nahrung, Wasser, ein stabiles Globalklima, Frieden oder schlicht Leben und Gesundheit garantiert sind. Mit dieser Begründung kann die volle Rechtsgeltung und Gleichrangigkeit jener sozialen Rechte belegt werden.

Soziale Menschenrechte haben allerdings nur dann eine Chance, wenn der politisch-rechtliche Diskurs endlich in vollem Umfang begreift, dass nicht nur direkte staatliche Gewalt freiheitsgefährdend ist, auf die die Grundrechtsdebatte seit 300 Jahren schaut, sondern auch fehlender staatlicher Schutz gegen die Mitmenschen. Denn Klimawandel oder Nahrungsmittelknappheit gehen ja originär nicht auf staatliche Handlungen, sondern auf ein Tun anderer Menschen zurück. Noch heute ist jede unzulässige kurzzeitige Verhaftung ein Topthema. Millionen Verhungerte pro Jahr dagegen, verursacht durch staatlich hingenommenes Konsumenten- und Unternehmensverhalten, scheinen niemanden zu der Aussage zu bringen, dass die Staatsmacht gerade in den Industriestaaten die entsprechenden Verhaltensmuster unterbinden und durch rechtliche Vorgaben verändern müsse – im Sinne einer menschenrecht-



Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., MA., geb. 1972, ist Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock und leitet die Forschungsgruppe Nachhaltigkeit und Klimapolitik.

* Siehe zu sämtlichen Einzelheiten des Textes ausführlicher die beiden aktuellen Bücher des Verfassers: Felix Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit. Rechtliche ethische und politische Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 2. Aufl., Baden-Baden 2011; ders., Klimaschutz nach dem Atomausstieg. 50 Ideen für eine neue Welt, 2. Aufl., Freiburg 2012.

¹ UN-Dok. A/RES/64/292 v. 28.7.2010.

lichen Verpflichtung und nicht bloß im Sinne eines frei wählbaren politischen Beliebens der Industriestaaten.

Auch wenn man diesen Schritt weg von der bloßen Abwehrfunktion hin zu einer Schutzfunktion der Menschenrechte konsequent geht, bleibt die Anwendung sozialer Menschenrechte schwierig, weil zwei weitere wichtige Lernschritte gegenüber dem bisherigen politisch-rechtlichen Diskurs nötig bleiben:

Erstens drohen Verletzungen der Menschenrechte nicht selten über Grenzen hinweg. Oft drohen sie sogar zeitübergreifend, also intergenerationell: Der in erster Linie von den Industriestaaten verursachte und vor allem in den Entwicklungsländern sich auswirkende Klimawandel beispielsweise entfaltet seine schädigende Wirkung oft zeitverzögert und nicht am Ort seiner Verursachung. Soll der menschenrechtlich versprochene Schutz von Freiheit und Freiheitsvoraussetzungen aller Menschen nicht leerlaufen, wird man deshalb die Menschenrechte künftig so interpretieren müssen, dass sie auch über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg Verpflichtungen herbeiführen.

Zweitens muss man sich darüber klar werden, was soziale Menschenrechte für einzelne Fälle und Handlungen und ihre menschenrechtliche Zulässigkeit bedeuten. Die Welternährung etwa wird nicht durch die konkrete einzelne Bioenergiepflanze vor Ort oder durch das einzelne im ›Norden‹ gefütterten Rindes gefährdet, sondern durch die Masse des Anbaus weltweit. Es stellt sich außerdem die essenzielle Frage, welches Gewicht soziale Rechte etwa auf Wasser oder Nahrung in Abwägung mit kollidierenden Menschenrechten wie etwa den Wirtschaftsgrundrechten der Konsumenten und Unternehmen haben. Dass Menschenrechte Abwägungen unterliegen, ist juristisch zwar nichts Neues. Dennoch ist die juristische Abwägungstheorie bisher – auf nationaler und erst recht auf transnationaler Ebene – oft noch nicht sehr ausgearbeitet.

In jedem Fall ergeben sich aus der Kollision verschiedener Menschenrechte politisch-demokratische Spielräume: Menschenrechte können einen – auch gerichtlich einklagbaren – Rahmen setzen, dahingehend, dass politische Entscheidungen nicht zu einseitig ausfallen und eine korrekte Tatsachengrundlage haben – etwa dass die Wasser- und Ernährungssituation in der Region realistisch eingeschätzt wird. Innerhalb dieses – auch noch näher beschreibbaren – Rahmens muss jedoch die Politik die nötigen Abwägungen treffen. Allerdings reicht die nationale Politik nicht, um ein internationales Nahrungsmittelproblem, etwa aufgrund eines übermäßigen Fleischkonsums in sämtlichen Industriestaaten, zu regulieren. Denn wir haben einen Weltmarkt für Nahrungsmittel.

Menschenrechtsinstitutionen und der Universalismus

Nicht nur die Politik, sondern auch die Durchsetzungsmechanismen für Menschenrechte verlangen deshalb, gerade im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, nach einer verstärkten Internationalisierung. Denn nationale Menschenrechtsgarantien und die für ihre gerichtliche Überwachung zuständigen Verfassungsgerichte können schlecht der internationalen Politik Schranken ziehen. Das könnte nur ein Weltmenschenrechtsgerichtshof, der das alte Nationalstaatsdenken weiter zurückdrängt. Man sieht hieran allerdings das große Problem: Schon für manche Demokratien ist dieser Gedanke gewöhnungsbedürftig. Erst recht unrealistisch ist ein weltgerichtlicher Menschenrechtsschutz jedoch gegenüber Halbdemokratien und Diktaturen, die weltweit das Bild bestimmen. Ob national oder international – Gerichte und Menschenrechte auf Nahrung, Wasser oder beispielsweise auch Klimastabilität haben nur dann eine Chance, wenn sich die Demokratie nach und nach durchsetzt. Was ein Gericht zum Recht auf Wasser zu sagen hat, wird Diktatoren und halbdemokratisch legitimierte reiche Oberschichten in vielen Entwicklungsländern kaum interessieren, solange sie zum Beispiel mit Sojaexporten Geld verdienen können. Bisher tun sich selbst die Europäer schwer damit, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Macht über nationale Politik zu geben.

Ein konkreter Schritt könnte die Stärkung der Menschenrechte im Freihandelsregime der Welthandelsorganisation (WTO) sein. Bisher setzen die WTO-Gerichte den Freihandel etwa mit Bioenergiepflanzen ohne Rücksicht auf die Menschenrechte durch. Ein freier Markt allein kann Nahrung, Wasser und Klimastabilität jedoch nicht garantieren. Die Welthandelsorganisation ist bisher sicherlich eine zuweilen kontroverse Organisation, doch verfügt sie wenigstens überhaupt über funktionierende transnationale Institutionen. Und sollen die sozialen Menschenrechte in der globalisierten Welt des Freihandels praktisch relevant werden, müssen sie in der Welthandelsorganisation wirken. Wie in der EU-Geschichte sollte der Freihandel in der WTO deshalb schrittweise politisch eingerahmt werden. Gemeint sind hier nicht gerichtliche Exportverbote für Tierfutter aus Ländern mit Hungersnöten, sondern generelle starke Klima-, Umwelt- und Sozialstandards in der Welthandelsorganisation. Das Ziel wäre, Freihandel nur noch mit umwelt- und sozialpolitischer Flankierung zuzulassen. Integriert man in die mächtigen WTO-Institutionen noch stärker das Mehrheitsprinzip, könnte man sogar die globale Klimapolitik überholen, die bisher stets am fehlenden Gutdünken sämtlicher Staatschefs weltweit scheitert. So ergäbe sich die nötige globale

Menschenrechte müssen künftig so interpretiert werden, dass sie auch über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg Verpflichtungen herbeiführen.

Was ein Gericht zum Recht auf Wasser zu sagen hat, wird Diktatoren und halbdemokratisch legitimierte reiche Oberschichten in vielen Entwicklungsländern kaum interessieren.

Umwelt- und Sozialpolitik in wirksamen Institutionen – einschließlich menschenrechtlicher Rahmenbedingungen durch die WTO-Gerichte.

Man könnte bei alledem allerdings kritisch fragen: Warum sollte die menschenrechtliche Garantie von Freiheit und Freiheitsvoraussetzungen als universale Norm auch für Menschen, die aus unfreiheitlichen kulturellen Kontexten stammen, verbindlich sein? Die juristische Antwort hierauf lautet: Weil die meisten Staaten der Welt mindestens einen der internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert haben. Die gerechtigkeits-theoretische Antwort lautet: In einer pluralistischen Welt streitet man nun einmal über normative Fragen. Dabei nutzen wir die menschliche Sprache. Wer aber mit Gründen, also mit Worten wie ›weil‹, ›da‹, ›deshalb‹ streitet, setzt logisch, ob er will oder nicht, etwas voraus: nämlich, dass die möglichen Gesprächspartner – also auch räumlich und zeitlich entfernt lebende Menschen – gleiche unparteiische Achtung verdienen. Denn Gründe sind das Gegenteil von Gewalt und Herabsetzung. Und sie sind egalitär und richten sich an Individuen mit geistiger Autonomie, denn ohne Autonomie kann man keine Gründe prüfen. Damit aber gelangt man zur Achtung vor der Autonomie der Individuen (Menschenwürde) und zu einer gewissen Unabhängigkeit von Sonderperspektiven (Unparteilichkeit) als universalen Gerechtigkeitsprinzipien. Und die Freiheit folgt just aus diesen Prinzipien. Deshalb ist die einerseits nichtrelativistische, andererseits breite Abwägungsspielräume belassende Freiheit auch für demokratische Mehrheiten und sogar für unwillige Diktatoren verbindlich – national und transnational. Auch wenn irgendein Diktator beispielsweise die Gültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags für sein Land in Abrede stellen möchte, zeigt diese Argumentation also, dass die Menschenrechte gerade nicht davon abhängig sind, dass sich ein Staat dazu herablässt, völkerrechtliche Menschenrechtsverträge zu ratifizieren (und anschließend anzuwenden).

Scheitern der bisherigen Nachhaltigkeitspolitik

Ein Bewusstsein dafür, dass die sozialen Menschenrechte etwa auf Nahrung und Wasser eine gänzlich andere Politik erzwingen, ist freilich nicht allgemein verbreitet. Im südafrikanischen Durban etwa wurde Ende 2011 einmal mehr über die Zukunft des globalen Klimaschutzes verhandelt, mit bekannt geringem Erfolg.² Weltweit sind die Emissionen seit dem Basisjahr 1990 um über 40 Prozent gestiegen. Auch in den Industrieländern sind sie nur dank der Industriezusammenbrüche in Osteuropa nach 1990 stabil – allerdings auf hohem Niveau: Gegenwärtig stoßen die Amerikaner etwa 20 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) jährlich pro Kopf aus, die Deutschen

ungefähr zehn Tonnen und die Chinesen rund fünf Tonnen. Die Klimaforscher fordern weltweit jedoch eine Verringerung um 80 Prozent bis zum Jahr 2050. Die viel zitierten ›zwei Tonnen pro Mensch‹ und eine ›Emissionshalbierung bis 2050‹ reichen, daran orientiert, eher nicht. Denn der Klimawandel kommt schneller als gedacht. Die aktuelle halbe bis eine Tonne der Afrikaner werden wohl das globale Pro-Kopf-Ziel bei der Festlegung von Emissionsgrenzen sein müssen, will man die globale Nahrungs- und Wasserversorgung auf Dauer garantieren und im Übrigen auch enorme wirtschaftliche Kosten, Ressourcenkriege und Millionen Tote abwenden.

Die globale Klimapolitik wird dennoch ihre Defizite vermutlich weitgehend behalten: zu lasche Reduktionsziele für Industrieländer und gar keine oder vage Ziele für Länder wie China oder Indien; wenig Sanktionen im Falle der Zielverfehlung; zu viele Schlupflöcher; zu wenig Geld gegen die globale Armut, die durch den Klimawandel noch verschlimmert wird; unterfinanzierte Fonds, statt klare Finanzhilfansprüche der Entwicklungsländer. Auch Deutschland und die Europäische Union sind in ihrem Handeln bisher, entgegen verbreiteter Wahrnehmung, eher keine Vorreiter. Ein Land wie Deutschland hat nach wie vor das ungefähr zehnfache Emissionsniveau dessen, was dauerhaft und global verträglich wäre. Zudem stimmt nicht einmal ›die Richtung‹: Die angeblichen 25 Prozent Emissionsreduktion in Deutschland seit dem Jahr 1990 sind zum großen Teil einfach nur Emissionsverlagerungen, da die Produktion westlicher Konsumgüter zunehmend außerhalb Europas stattfindet.

Governance-Ansätze für eine globale Nachhaltigkeitswende ...

Es braucht daher eine echte globale Klimawende. Trotz des großen Unwillens selbst unter den EU-Staaten für wirklich einschneidende Maßnahmen lässt sich das optimale Design in seinen Grundzügen relativ leicht angeben. Die Treibhausgasausstöße müssen global strikt begrenzt und dann auf alle Staaten anhand ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt werden. Jeder Mensch zählt dabei gleich viel. Eine Tonne mal Einwohnerzahl – das wäre 2050 also der zulässige Ausstoß in einem Staat. Beginnen würde man jetzt mit dem globalen Durchschnitt: fünf Tonnen pro Mensch. Das zulässige Maß müsste dann in vielen kleinen Schritten jährlich absinken. Wenn dann etwa Industriestaaten mehr Treibhausgase ausstoßen wollten, müssten sie den Entwicklungsländern, die heute fast immer deutlich unter fünf Ton-

Ein Land wie Deutschland hat nach wie vor das ungefähr zehnfache Emissionsniveau dessen, was dauerhaft und global verträglich wäre.

Die Treibhausgasausstöße müssen global strikt begrenzt und dann auf alle Staaten anhand ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt werden.

² Siehe zur Durban-Konferenz auch den Bericht von Jürgen Maier in diesem Heft, S. 31ff.

Eine globale Institution müsste die Emissionsreduktionen strikt überwachen und mit Sanktionen durchsetzen.

nen liegen, überschüssige Emissionsrechte abkaufen. Einen Staaten-Emissionshandel gibt es schon heute, aber mit zu niedrigen Reduktionszielen im Westen und gar keinen Zielen im Süden. Die Entwicklungsländer bekämen übergangsweise mehr als fünf Tonnen pro Kopf und der Westen entsprechend weniger, um die historische Verursachung des Klimawandels durch den Westen teilweise auszugleichen. So könnten sie noch mehr verkaufen und verdienen. Das würde Entwicklung ermöglichen, Klimaschutz und Klimawandelfolgen finanzieren – und trotzdem langfristig die Treibhausgase begrenzen. Eine globale Institution – etwa das bereits bestehende UN-Klimasekretariat in Bonn – müsste die Emissionsreduktionen strikt überwachen und mit Sanktionen durchsetzen.

Die nach dem Staaten-Emissionshandel pro Staat oder Kontinentalzusammenschluss (wie im Fall der EU) vorhandene jährliche, sinkende Menge an Emissionsrechten müsste dann mittels eines umfassenden innerstaatlichen oder innereuropäischen Emissionshandels unter den Kohle-, Gas- und Öl-Unternehmen auf einer Auktion weiterverteilt werden. Jeder Verkäufer von fossilen Brennstoffen dürfte also die sich aus diesen Brennstoffen ergebenden Treibhausgasausstöße bei allen Bürgern nur noch ermöglichen, wenn er Emissionsrechte besitzt. Anders als der bisherige EU-Emissionshandel nur für einige Industriesektoren, mit laschen Zielen und mit vielen Schlupflöchern, würden damit nahezu sämtliche Treibhausgasausstöße erfasst. Denn über die Primärenergie bildet man Produktion und Konsum quasi insgesamt ab. Vieles an bürokratischen und zugleich oft wenig effektiven klimapolitischen Instrumenten würde im Gegenzug überflüssig. Die Primärenergie-Unternehmen würden ihre Ersteuerungskosten für die Emissionsrechte gleichmäßig über Produkte, Strom, Wärme und Treibstoff an die Endverbraucher weitergeben; umgekehrt würde der Staat respektive die Europäische Union die Versteigerungs-Einnahmen pro Kopf an alle Bürger verteilen (Ökobonus). Auch die ebenfalls klimaschädlichen Sektoren Landwirtschaft und grenzüberschreitender Luft- und Schiffsverkehr müssten einbezogen werden, ebenso wie die Entwaldung, etwa im Regenwald.

So senkt man den globalen Treibhausgasausstoß und die Nutzung fossiler Brennstoffe schrittweise rapide. Automatisch kämen durch den damit erzeugten Kostendruck und durch die damit erzeugte Begrenzung der fossilen Brennstoffnutzung treibhausgasarme erneuerbare Energien und Energieeffizienz massiv auf. All das wäre auch ökonomisch sinnvoll – allein schon wegen der sonst drastischen Kosten des Klimawandels. Und auch kurzfristig sind mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien ökonomisch oft vorteilhaft: Man fördert neue Wirtschaftszweige und macht sich von Energieimporten und

steigenden Öl- und Gaspreisen unabhängig. Man sichert dauerhaft die Energieversorgung und vermeidet gewaltsame Auseinandersetzungen um schwindende Ressourcen. Schon dies ist zugleich sozial vorteilhaft. Ebenso wie die durch den Finanztransfer in den Süden ermöglichte Armutsbekämpfung.

... oder für eine EU-Vorreiterrolle

Ein solcher Vorschlag ist nicht unbedingt illusorisch. Denn ein begrenzter Kreis von Staaten könnte bereits heute damit beginnen, allen voran die EU. Alle Staaten, etwa in Südamerika oder Afrika, könnten sich an dem System von Anfang an beteiligen. Gegenüber unbeteiligten Ländern wie den USA oder China könnte man Ökozölle auf Importe von dort und Erstattungen für Exporte dorthin einführen. So würde man die klimapolitischen Mehrkosten für die Unternehmen innerhalb der beteiligten Länder ausgleichen. Das würde Produktionsverlagerungen in den Süden verhindern, die meist zugleich Emissionsverlagerungen dorthin sind. Und es würde dazu anregen, sich an dem System zu beteiligen. Der gesamte Ansatz wäre wirksamer als der bisherige EU-Unternehmens-Emissionshandel und der derzeitige Staaten-Emissionshandel. Denn es gäbe nun strenge Ziele, es gäbe keine Schlupflöcher mehr, das System würde wirklich die gesamten Emissionen einer Gesellschaft erfassen, und Verlagerungseffekte in andere Länder würden gerade vermieden. Vermeidet man solche Verlagerungseffekte dagegen nicht, ist der Nutzen nationaler Vorreitermaßnahmen zumindest unklar.

Globale und heimische soziale Gerechtigkeit durch einen Ökobonus

Dass die Industriestaaten und ihre Bewohner durch den Emissionsrechtekauf (einerlei ob in der ›globalen‹ oder in der ›erweitert europäischen‹ Variante des vorgestellten Modells) Geld an den Süden zahlen müssen, wäre gerecht. Denn pro Kopf emittiert ein Bewohner der Industriestaaten immer noch ein Vielfaches mehr an Kohlendioxid als ein Chinese oder Afrikaner. Außerdem werden die Bewohner der Entwicklungsländer – und künftige Generationen – die Hauptopfer des Klimawandels sein, den bisher in erster Linie die Bewohner der Industriestaaten verursacht haben. Zugleich hilft der Ökobonus den sozial Schwächeren in den Industriestaaten: Der Ökobonus ist ja pro EU-Bürger gleich hoch; und wer wenig Energie und Produkte konsumiert, also gerade die sozial Schwächeren, bekommt die weitergegebenen Kosten des Emissionshandels nur wenig zu spüren. Dies gilt, obwohl der Ökobonus im Verhältnis zu den umverteilten Emissionshandelskosten im Westen niedrig und in südlichen Ländern hoch wäre. Denn die Emissionshandelskosten

Dass die Industriestaaten und ihre Bewohner durch den Emissionsrechtekauf Geld an den Süden zahlen müssen, wäre gerecht.

zwischen den Staaten würden zum ›südlichen‹ Ökobonus addiert und vom ›westlichen‹ Ökobonus subtrahiert. Das wäre der Finanztransfer in den Süden – sozialverträglich für alle Beteiligten.

Dass ein solches System ethisch und rechtlich gerecht wäre, folgt nicht nur aus dem eben genannten Verursacherprinzip, das seinerseits ein logisches Spiegelbild aus den menschenrechtlichen Freiheitsgarantien ist (das heißt, wer sich frei für das Autofahren entscheidet, muss auch für die dadurch verursachten Klimaschäden zu Lasten anderer Menschen aufkommen). Vielmehr verlangt das Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Nahrung, Wasser und Klimastabilität schon für sich genommen eine Gleichverteilung der Emissionsberechtigungen. Denn kein Mensch kann gänzlich ohne Emissionen leben, und gleichzeitig muss die absolute Emissionsmenge drastisch abnehmen, sollen nicht insgesamt Weltzustände eintreten, die mit der von den Menschenrechten geschützten Freiheit nichts mehr zu tun hätten. Deshalb liegt die Gleichbehandlung bei den Emissionen nahe, auch wenn die Menschenrechte nicht generell eine Verpflichtung auf gleichen materiellen Wohlstand enthalten.

Angegangen werden damit sowohl die langfristigen fatalen sozialen Wirkungen eines Klimawandels und Ressourcenschwunds als auch die langfristige Stabilisierung von Nahrungs- und Wasserversorgung sowie die Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern. Ferner wird durch das Modell der Aufbau von Verwaltungs-, Bildungs- und Sozialstaatseinrichtungen in den Entwicklungsländern sowie ein gebremstes Bevölkerungswachstum (welches generell insgesamt wie der demografische Wandel zu sehr als Problemursache und zu wenig als Problemfolge gesehen wird) begünstigt. Außerdem wird in Nord und Süd für dauerhaft verfügbare und bezahlbare Energie gesorgt und ein am Ende für alle schädlicher globaler Sozialdumpingwettbewerb abgewendet. Daneben treten eine Reihe weiterer sozialpolitisch wünschenswerter Nebeneffekte auf, wie zum Beispiel eine Arbeitsmarktförderung, da der doppelte Emissionshandel technische Innovationen begünstigt. Vor allem aber wird im sozialen Interesse aller Gesellschaften die langfristige soziale Katastrophe Klimawandel abgewehrt. Zugleich werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen und damit ein fairer Freihandel unterstützt.

Ende des Wachstumsparadigmas?

Eine menschenrechtskonforme globale (oder wenigstens europäische) Nachhaltigkeitspolitik wäre also möglich. Bei alledem könnten die Entwicklungsländer zugunsten der Armutsbekämpfung auch Wirtschaftswachstum haben, welches aufgrund der schrittweise verschärften Emissionsbegrenzungen

freilich in eine ›grüne‹ Richtung gelenkt würde. Auch im Westen käme es aufgrund von Innovationspotenzialen bei Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zunächst wohl noch zu Wachstum. Langfristig wird das Wachstumsparadigma indes – mit oder ohne ein Modell wie vorliegend vorgestellt – an ein Ende gelangen. Dies hat im Kern drei Gründe:

1. Wächst man ökonomisch immer weiter, frisst der Wohlstandszuwachs die technisch realisierbaren Energieeffizienz- und Erneuerbare-Energien-Treibhausgasersparungen ganz oder teilweise auf (Rebound-Effekt).

2. Will man den globalen Klimawandel auf ein nichtkatastrophales Ausmaß begrenzen, sind drastische Treibhausgas-Reduktionsziele zwingend nötig. Sie sind mit weiterem Wachstum jedoch kaum erreichbar.

3. Wachstum stößt in einer endlichen Welt physikalisch irgendwann an Grenzen. Es kann nicht die gesamte Welt – also auch alle Inder, Chinesen oder Indonesier, die nach und nach den westlichen Lebens- und Wachstumsstil übernehmen – unendlich immer reicher werden. Auch wenn die Menschheit von fossilen Brennstoffen auf Sonnenenergie umsteigt, bleiben die sonstigen Rohstoffe dieser Welt endlich.

Wachstumsraten sagen außerdem nichts über die Wohlstandsverteilung aus: Einige können immer reicher werden und die, die Wachstum am nötigsten brauchen, werden sogar ärmer. Zudem blendet der Wachstumsbegriff vieles aus, beispielsweise soziale Arbeiten wie private Kinderbetreuung und die ökologischen Schäden des momentan für alternativlos gehaltenen Wachstumspfads. Ebenso fehlt ein empirischer Nachweis, dass Wachstum *per se* menschliches Glück vergrößert. Dass eine Abkehr vom Wachstumsideal Folgeprobleme auslöst, ist dabei unbestritten (auch wenn Wachstum letztlich historisch ein Sonderfall der letzten 200 Jahre ist, gebunden an das Auftreten der fossilen Brennstoffe). Wesentlich ist gleichwohl nicht länger, wie große Teile der Forschung, allein auf ›neue Technologien‹ zu schauen, sondern (gerade in den Industrieländern) die Möglichkeit der Suffizienz, also des Verzichts, hinsichtlich bestimmter Lebensgewohnheiten stärker in Betracht zu ziehen. Genau das wird durch das vorgestellte Modell im Sinne einer menschenrechtsorientierten Nachhaltigkeit angeregt. Dass die anstehende Rio+20-Konferenz für nachhaltige Entwicklung die nötige Wachstumskepsis aufbringt, ist freilich kaum zu erwarten. Dort wird vielmehr unter dem Label ›Green Economy‹ weiter dem ewigen Wachstum gehuldigt werden. Wie sehr dies gerade mit ernsthaften Klimaschutzzielsetzungen kollidiert, wird voraussichtlich ebenso wenig wie die anderen aufgeführten Friktionen des Wachstumsglaubens näher diskutiert werden.

Das Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Nahrung, Wasser und Klimastabilität verlangt eine Gleichverteilung der Emissionsberechtigungen.

Langfristig wird das Wachstumsparadigma an ein Ende gelangen.